



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

Zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest vom 10.11.2020 sowie zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Götemitz Gemeinde Rambin vom 12.11.2020

1. Ziffer 5.2. der beiden oben genannten Tierseuchenverfügungen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5.2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.“

2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Am 10.11.2020 sowie 12.11.2020 ist in Geflügelhaltungen in Zingst und Götemitz der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. In den daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen sind Maßnahmen für Geflügelhaltungen in den Restriktionszonen festgelegt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. In dem Wortlaut des zu ersetzenden Absatzes fehlt die nähere Bestimmung, welche Betriebe die Maßnahmen einzuhalten haben. Mit Änderung des Wortlautes wird klar, dass die Maßnahmen nur Betriebe mit gehaltenen Vögeln betreffen. Unter den Begriff der gehaltenen Vögel fallen Geflügel (das sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, das sind andere gehaltene Vögel als Geflügel, ausgenommen Tauben.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag

  
Dr. Leonore Lange  
Fachdienstleiterin

Stralsund 13.11.2020